



Manfred Wesonig  
Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Ulrike Schickhofer  
Annemarie Höfler  
Rainer Trinkl  
Irmgard Kienreich

Wesonig + Partner  
Steuerberatung GmbH  
zH Herrn Mag. Manfred Wesonig  
Birkfelder Straße 25  
8160 Weiz

09.01.2018  
Mag. W/We

### ***Umsatzsteuerpflicht bei entgeltlicher Überlassung der Patientenkartei***

Sehr geehrter Herr Mag. Wesonig,

**beim Verkauf der Patientenkartei muss ein Arzt nur dann, wenn er als Kleinunternehmer eingestuft werden kann, keine Umsatzsteuer für die Patientenkartei in Rechnung stellen.**

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind bei sämtlichen Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Unternehmens einer Person, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und somit als Unternehmer anzusehen ist, zu prüfen, ob die Leistung auch der Umsatzsteuer unterliegt.

#### **Umsätze von Ärzten**

Umsätze von Ärzten im Bereich der Humanmedizin im Rahmen ihrer Heilbehandlung an Patienten unterliegen der Umsatzsteuer, sind jedoch von der Umsatzsteuer befreit. Nicht von der Umsatzsteuer befreit sind hingegen beispielsweise das Verfassen eines Fachartikels, Lehrtätigkeiten, bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Arbeitsmediziner oder die Lieferung von Kontaktlinsen oder Schuheinlagen.

Daher hat ein Arzt für Leistungen, die der Umsatzsteuer und keiner Steuerbefreiung unterliegen, etwa für das **Verfassen eines Fachartikels oder einer Vermietung zu Wohnzwecken**, auch Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen.

#### **Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes**

Eine Ausnahme von der Inrechnungstellung von Umsatzsteuer und Abfuhr an das Finanzamt besteht nur, wenn der Arzt bzw. der Unternehmer als Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes eingestuft wird. Als Kleinunternehmer gilt man, wenn eine **Umsatzgrenze von € 30.000,-** nicht überschritten wird. Für die Umsatzgrenze sind jedoch



Manfred Wesonig  
Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Ulrike Schickhofer  
Annemarie Höfler  
Rainer Trinkl  
Irmgard Kienreich

Hilfsgeschäfte, Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte der unechten Umsatzsteuerbefreiung unterliegende Leistungen, wie etwa die "Kernleistungen" eines Arztes, nicht zu berücksichtigen.

### Vermietungstätigkeit zu Wohnzwecken

Daher kann ein Arzt, der zwar sehr hohe Umsätze aufgrund seiner ärztlichen Tätigkeit erzielt, jedoch zum Beispiel mit der Vermietungstätigkeit zu Wohnzwecken die € 30.000-Grenze nicht überschreitet, trotzdem Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sein. Dies hat zur Folge, dass auch für die Leistungen zu Wohnzwecken keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und somit keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Ebenso muss im Falle des Verkaufs der **Patientenkartei** der Arzt, sofern er als Kleinunternehmer eingestuft werden kann, keine Umsatzsteuer für die Patientenkartei in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Achtung: Dies gilt jedoch nicht, wenn die Grenze von € 30.000,-- überschritten wird!

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team für Ärzte, Apotheken  
und andere Gesundheitsberufe*

*Wesonig + Partner  
Steuerberatung GmbH*